



Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Information Nr. 8 Stuttgart XII/1963

Gotteslästerung und Beschimpfung einer Religionsgesellschaft im neuen Strafgesetzbuch

Materialien zur Diskussion über die §§ 187 und 188

I. Die einschlägigen Paragraphen in ihrer bisherigen und in ihrer vorgeschlagenen neuen Fassung

In dem Entwurf der Bundesregierung (E 1962) zu einem neuen Strafgesetzbuch wird in den §§ 187/188 folgende Neuregelung des geltenden Strafrechts vorgesehen.

§ 187 *Gotteslästerung*: Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 188 *Beschimpfung einer Religionsgesellschaft*: Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

Im geltenden Recht lautet der § 166:

§ 166 *Gotteslästerung*: Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staat bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

Der Vergleich des geltenden Rechtes mit dem vorgelegten Entwurf ergibt folgende Unterschiede:

A. Tatbestände

Das geltende Recht regelt im § 166 StGB die Tatbestände der Gotteslästerung, der Beschimpfung von Religionsgesellschaften und die Verübung beschimpfenden Unfuges in Gotteshäusern.

Die folgende Untersuchung gilt dem § 187 (E 1962), der den Tatbestand der Gotteslästerung, und dem § 188 (E 1962), der den Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften neu faßt.

B. Tatbestandsmerkmale

1) Gotteslästerung

a) Der Öffentlichkeitsbegriff wird verschärft. Entsprechend den Vorschriften der §§ 377-379 (B 1962) umfaßt er auch die in einer geschlossenen Versammlung oder durch *Verbreiten* von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangene Gotteslästerung.

b) Das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung fällt fort. War es bisher erforderlich, daß an der beschimpfenden Äußerung auch tatsächlich jemand Anstoß genommen hat, so soll es nunmehr genügen, daß die Äußerung *geeignet* war zu verletzen. Die beschimpfende Äußerung muß also nicht tatsächlich verletzt haben.

Mit dem Fortfall dieses wesentlichen Tatbestandsmerkmals ist eine sehr erhebliche Ausweitung des Strafschutzes gegeben. Er wird damit ausgedehnt in einen Bereich, in dem Zuwiderhandlungen den Strafverfolgungsbehörden nur selten bekannt werden. Die möglichen Folgen könnten deshalb mißbräuchliche *Denunziation* und eine Erhöhung der *Dunkelziffer* sein.

2) Beschimpfung von Religionsgesellschaften

a) Der Öffentlichkeitsbegriff ist wie im § 187 E 1962 geregelt.

b) § 166 StGB stellte die Beschimpfung als solche unter Strafe und folgte hierbei ganz dem Gedanken des Friedensschutzes. § 188 E 1962 bezieht sich entsprechend der Regelung im § 187 auf eine Beschimpfung, die *geeignet* ist, das religiöse Gefühl der Anhänger der beschimpften Religionsgesellschaft zu verletzen.

c) Zusätzlich wird durch den Entwurf 1962 die Beschimpfung des *Glaubens* einer Kirche oder Religionsgesellschaft unter Strafe gestellt.

Auch hiermit ist eine sehr erhebliche Ausweitung des Strafschutzes gegeben.

3) Strafzumessung

Für Gotteslästerung erhöht sich die Mindeststrafe von einem Tag Gefängnis auf einen Monat. Dies resultiert aus den allgemeinen Vorschriften des E 1962 über die Gefängnisstrafe und die Ausschließung der Strafhaft für Gotteslästerung. Durch die Zulassung der Strafhaft beim Tatbestand des § 188 erhöht sich hier die Mindeststrafe nur unwesentlich auf 8 Tage.

II. Präses Prof. D. Dr. Joachim Beckmann Stellungnahme in einem Vortrag vor Juristen in der Evang. Akademie Mülheim am 14. Oktober 1963

Der dritte Teil des Strafgesetzbuches beschäftigt sich mit dem sogenannten *Sittenstrafrecht*, den Straftaten gegen die Sittenordnung. Im ersten Abschnitt werden hier Straftaten gegen den *religiösen Frieden* behandelt. An diesem Punkte muß ich nun als Theologe zum Ausdruck bringen, daß ich der im Entwurf vorgesehenen Bestrafung *Gotteslästerung* nicht zustimmen kann. Ich halte die Voraussetzungen dafür in unserer pluralistischen Gesellschaft nicht gegeben. In einem Punkt sind wir uns wohl alle einig: um Gottes willen brauchte es überhaupt keine Strafandrohung zu geben. Die Bestrafung der Gotteslästerung (wie es hier heißt: „Gott durch Beschimpfung in einer Weise zu lästern“ usw.) setzt voraus, daß die in der Bundesrepublik vorhandenen Menschen den einen und gleichen Gott haben. Das aber ist im Bewußtsein der Menschen nicht so. Erstens gibt es eine Menge von Atheisten, die überhaupt an keinen Gott glauben, und die Frage ist, was mehr Gotteslästerung ist, Atheist zu sein oder einmal gegen Gott eine zornige Beschimpfung auszustoßen. In einer Welt, die nicht gebietet, daß alle Menschen Christen sind und an denselben Gott glauben, ist es verhängnisvoll, wenn im Gesetz von einem Gott geredet wird, der gar nicht derselbe Gott ist. Ich glaube, daß bei der Toleranz in unserer Gesellschaft, insonderheit der Duldung des Atheismus, bei dem Vorhandensein vieler Götter, vieler Gottesbegriffe, vieler Vorstellungen, mannigfacher Glaubensweise, es nicht mehr berechtigt ist, an einer solchen Bestrafung im Strafgesetzbuch festzuhalten. Fragen wir aber noch weiter:

Was soll bestraft werden? Eine Beschimpfung, die geeignet ist, das *allgemeine religiöse Empfinden* zu verletzen? Was ist das allgemeine religiöse Empfinden von Katholiken, Protestanten usw. bis hin zu Atheisten? Dahinter steht doch das frühere gemeinsame Empfinden der Christenheit. Aber haben wir ein christliches Volk, einen christlichen Staat? Ist es wirklich ganz klar, welcher Gott hier gemeint ist? Ich glaube nicht. Das religiöse Empfinden durch eine solche Strafandrohung zu schützen, halte ich für äußerst fragwürdig. Nach der Überschrift soll der religiöse Frieden geschützt werden. Das ist sicher wichtig und notwendig. Aber warum dann mit einer Strafandrohung wegen Verletzung der religiösen Gefühle durch Gotteslästerung? Ich persönlich bin der Meinung, daß es richtiger wäre, aus der Situation, in der wir uns in Deutschland befinden, die Folgerungen zu ziehen und die religiösen Gefühle oder besser den religiösen Frieden nicht durch Strafandrohung wegen Gotteslästerungen schützen zu wollen.

Hiermit verbunden ist ein weiterer Punkt (§ 188): *Beschimpfung einer Kirche oder Religionsgesellschaft*. Ich würde hier dasselbe noch einmal sagen. Ich bin der Meinung, daß die Kirchen ihrerseits auf diese Strafandrohung verzichten sollten. Sie sollten das tun unter dem Hinweis auf das Wort der Heiligen Schrift, „segnet, die euch fluchen“. Von da aus gesehen dürfte jedenfalls keine Kirche fordern, daß jemand zu bestrafen ist, der sie beschimpft. Das wäre ein unchristliches Handeln, meine ich. Wenn der Staat meint, er müsse die Kirchen schützen, dann würde ich sagen, er möchte es doch möglichst nicht auf diese Weise tun. Es wäre besser, wenn die Kirchen auf dem freien Felde der Gesellschaft ohne einen solchen Sonderschutz wirken müssen. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht es auch hier wieder um das religiöse Empfinden der jeweiligen Angehörigen. Ein christliches religiöses Empfinden sollte sich aber nicht durch Beschimpfung verletzen lassen. Der Christ hat in der Haltung des Neuen Testaments darauf zu antworten. Es ist überdies auch mein persönlicher Eindruck, daß eine solche Strafbestimmung schon in ihrer Optik für die Kirchen in der heutigen Gesellschaft ausgesprochen ungünstig ist.

Siehe auch „Kirche in der Zeit“ Nr. 11, 1963, S. 471.

III. Staatssekretär a. D. Walter Strauß **Auszug aus „Fragen der Strafrechtsreform“** (Lutherische Monatshefte Nr. 11, 1962, S. 509f)

Die Vorschriften über die Straftaten gegen den religiösen Frieden (Religionsdelikte) zeigen besonders deutlich, in wie vielfältiger Weise die Gestaltung des Strafrechts mit der jeweiligen geistesgeschichtlichen Situation zusammenhängt. Hier kann nur kurz auf die Entwicklung seit dem Erlaß des Strafgesetzbuches hingewiesen werden.

Die Ausleger des Strafgesetzbuches haben den materiellen Unrechtsgehalt der Gotteslästerung und ähnlicher Straftaten meist darin gesehen, daß das religiöse Gefühl des Staatsbürgers verletzt werde. Diese Deutung, die sich unschwer mit den theologischen Strömungen des 19. Jahrhunderts in Verbindung bringen läßt, fügte sich in die liberale Grundauffassung des Gesetzes ein. Daneben hat offenbar lange Zeit eine andere, ältere Komponente mitgewirkt: sie kommt in folgendem Satz aus den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 zum Ausdruck: „Als Strafgrund ist ... der Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates, der, als ein christlicher, in der Religion die Grundlage aller staatsbürgerlichen Verbindung und als die Pflicht der Obrigkeit den Schutz dieser seiner eigenen Grundlage gegen solche Angriffe anerkennt, zu betrachten.“

Die Situation hat sich heute geändert. Der Satz des Kaisers Tiberius: „deorum iniuriae diis curae“, also die Feststellung, daß es dem Staat nicht obliegt, die Ehre Gottes zu verteidigen, ist zwar unserer Zeit ebenso evident wie dem letzten Jahrhundert. Dagegen ist die Geltung des zitierten Satzes aus den preußischen Materialien von 1851 spätestens mit dem Ende des Staatskirchentums entfallen. Des weiteren hat sich vom Standpunkt der neueren evangelischen Theorie das evangelische Christophorus-Stift dagegen gewandt, die subjektiven religiösen Empfindungen in den Mittelpunkt des Strafschutzes zu stellen; von dort ist darauf hingewiesen worden, daß es sich bei der Verfolgung der Religionsdelikte um die Wahrung einer eigenen Aufgabe des Staates handele, nämlich um den Schutz der Friedens- und Sittenordnung. Damit ist zweifellos ein wichtiger Gesichtspunkt genannt: Die Kirche wird in dem Lästere je länger desto mehr nicht so sehr einen strafwürdigen Delinquenten, sondern viel eher einen Irrenden sehen, der ihrer Wegweisung bedarf; auch wird sie sich der Gefahr bewußt sein, die ihrer Wirksamkeit droht, wenn sich der Staat allzu intensiv zu ihrem Beschützer

aufwirft. Aus der Sicht der katholischen Kirche stellen sich die Probleme allerdings teilweise anders dar; insgesamt zielen die katholischen Vorschläge auf eine Verstärkung des Strafschutzes ab. – Zweifelhaft war schließlich die ebenfalls in grundsätzliche Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat hineinreichende Frage, ob sich die Strafvorschrift gegen die Beschimpfung von Religionsgesellschaften gleichermaßen auf alle Religionsgesellschaften beziehen soll oder ob in diesem Zusammenhang nur diejenigen Religionsgesellschaften berücksichtigt werden sollen, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des Verfassungsrechts (Artikel 140 des Grundgesetzes, Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung) sind.

Bei dieser Vielzahl der Gesichtspunkte hatte der Entwurf wiederum den Weg einer ausgleichenden Lösung zu suchen. Die zuletzt genannte Frage entscheidet der Entwurf im Sinne einer Gleichberechtigung aller inländischen Religionsgesellschaften; nur dadurch wird der Staat seiner vom Grundgesetz gestellten Aufgabe gerecht, die freie Betätigung jeder religiösen Überzeugung zu schützen. – Es war nicht die Aufgabe des Entwurfs, den Schutzzweck der Vorschriften über die „Religionsdelikte“ zu definieren. Der Grundgedanke des Entwurfs kommt jedoch in der Überschrift der einschlägigen Vorschriften zum Ausdruck; sie lautet: „Straftaten gegen den religiösen Frieden“. Dementsprechend wird in § 187 des Entwurfs nicht mehr, wie im geltenden Recht, darauf abgestellt, ob ein Hörer der Gotteslästerung für seine eigene Person ein Ärgernis genommen hat; vielmehr soll es in Zukunft darauf ankommen, ob die Lästerung „geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen“. Vielleicht sollte hier aber deutlicher von der Eignung gesprochen werden, „den religiösen Frieden zu stören“. Der Tatbestand der Beschimpfung einer Religionsgesellschaft (§ 188 des Entwurfs) soll insofern erweitert werden, als auch die Beschimpfung des *Glaubens* unter Strafe gestellt wird, sofern sie geeignet ist, das religiöse Empfinden der Angehörigen der Religionsgesellschaft zu verletzen.

Als Strafe droht der Entwurf für die Gotteslästerung Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren an; die Beschimpfung einer Religionsgesellschaft soll entweder mit der gleichen Strafe oder mit der milderen Sanktion der Haft geahndet werden.

IV. Strafrechtskommission der Evangelischen Studiengemeinschaft, Heidelberg

Bemerkungen zur Begründung der §§ 187 und 188 des Entwurfs 1960

(Aus : Ergebnisse der Sitzung der Strafrechtskommission vom 3. und 4. April 1962)

Der Tatbestand des § 187 sollte aus dem übergreifenden Gesichtspunkt ausgelegt werden, der in der Überschrift des Titels zum Ausdruck gebracht wird (Straftat gegen den religiösen Frieden).

Person und Heiligkeit Gottes als solche sind nicht Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes. Schutzgegenstand sind auch nicht die subjektiven religiösen Empfindungen, wenn auch an diesen Empfindungen der objektive Tatbestand der Friedensverletzung zu erweisen ist. Gegenstand des Schutzes ist vielmehr der *Anstand der religiösen Auseinandersetzung*. Die religiöse Auseinandersetzung erfordert auf Grund ihres Gegenstandes eine Haltung des Anstandes, deren Verletzung in groben Fällen die strafrechtliche Ahndung rechtfertigt und erforderlich machen kann. Die Begründung des Entwurfs läßt diesen Gesichtspunkt nicht hinreichend deutlich erkennen.

Die Ahndung der Verletzung geschieht nicht primär zum Schutz der von verletzenden Äußerungen Betroffenen. Sie stellt vielmehr in erster Linie die Wahrnehmung einer eigenen Aufgabe des Staates dar, der als solcher an der Wahrung einer übergreifenden Friedens- und Sittenordnung interessiert sein muß. Die §§ 188 und 189, in denen spezielle Religionsgemeinschaften in ihren Einrichtungen und in ihrer Betätigung geschützt werden, sind in dem gleichen Zusammenhang der allgemeinen Friedensordnung zu verstehen.

V. Dr. Hans Dombois

Das kommende Strafrecht in der Sicht der evangelischen Ethik

(Auszüge aus „Kirche in der Zeit“, Juni 1963, S. 244ff)

Parteien und Öffentlichkeit sollten vor der Versuchung bewahrt werden, die in dem Entwurf enthaltenen Streitfragen von grundsätzlicher, sogenannter „weltanschaulicher“ Bedeutung zu überschätzen, hochzuspielen und zu ideologisieren. In dem Gesamtbestand des Gesetzes wie nach ihrer kriminalpolitischen Bedeutung im einzelnen nehmen diese Fragen einen wesentlich geringeren Raum ein, als gemeinhin angenommen

wird.

Die Gestaltung der sogenannten Religionsdelikte zeigt einen entscheidenden Fortschritt, indem sie jetzt nach der Überschrift des Abschnitts ausdrücklich als Straftaten gegen den religiösen Frieden verstanden werden. In Gestaltung und Begründung sollte nach unserer Auffassung noch deutlicher herausgearbeitet werden, daß Gegenstand des Schutzes der Anstand der religiösen Auseinandersetzung ist. Die Begründung des Entwurfs läßt insofern etwas zu wünschen übrig. Der Entwurf selbst wird in einigen Formulierungen noch in begrüßenswerter Weise verbessert werden. So soll in § 187 die Wendung: „... die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen ...“, durch die Fassung ersetzt werden: „... die geeignet ist, den religiösen Frieden zu stören“.

Die Notwendigkeit strafrechtlichen Schutzes religiöser Überzeugung und Gemeinschaftsbildung sollte nicht bestritten werden. Es sollte auch nicht versucht werden, solche Vorschriften bei theoretischer Bejahung durch ihre praktische Fassung unwirksam zu machen. Notwendig haben solche Vorschriften und auch der Entwurf eine objektive und eine subjektive Seite. Objektiv müssen auch der Tatbestand der Gotteslästerung § 187 festgehalten und die wesentlichen objektiven Merkmale der bestehenden Glaubensgemeinschaft aufgeführt werden.

Andererseits muß sich der objektive Tatbestand der Friedensverletzung auch an der Störung des Empfindens der Rechtsgenossen erweisen lassen. Es kann nicht lediglich darauf abgehoben werden, ob die Gerichtsbehörden die Äußerung so beurteilen. Beide Gesichtspunkte treffen unter dem Obergesichtspunkt des Friedensschutzes zusammen. Aus der Formulierung der objektiven und subjektiven Seite des Tatbestandes kann also nicht gefolgert werden, daß der Entwurf an einer veralteten Anschauung vom Religionsdelikt im Sinne des Schutzes einer metaphysischen Ordnung festhalte. Im übrigen ist auch nicht der bloße Angriff auf religiöse Anschauungen und Einrichtungen, sondern nur die Beschimpfung, also eine in der Rechtsprechung geklärte, qualifizierte Form der Äußerung unter Strafe gestellt.

... Seit 1945 hat auf Grund der Haltung der Kirche im Kirchenkampf eine sehr weitgehende Bereitschaft auch bei kirchlich nicht gebundenen

Kreisen bestanden, das Votum der Kirche zu hören und ernstzunehmen. An ihre Stelle tritt die Neigung, in den Äußerungen der Kirche, der Theologie und christlicher Gruppen zu solchen Fragen von vornherein Kompetenzübergriffe und klerikales Machtstreben zu sehen. Jene Bereitschaft ist ein Politikum ersten Ranges. Sie hat nicht nur tatsächliche, sondern auch verfassungsrechtliche Bedeutung. Die innere Struktur unseres Gemeinwesens beruht im Rahmen einer pluralistischen Konzeption auf der offenen Bereitschaft christlicher und nichtchristlicher Gruppen und Kräfte, die Traditionen, Motive und Haltungen anderer Gruppen als auch für sie selbst beachtlich anzusehen. Diese Konzeption unterscheidet sich wesentlich von einem nur formalen Toleranzgedanken. Sie scheint einer Situation zu entsprechen, die in den freien europäischen Völkern allgemein, mindestens aber in denjenigen überwiegend protestantischer Tradition besteht.

Wird dieses offene und konstruktive Verhältnis preisgegeben, so wird jede einzelne Gruppe auf ihr eigenes Selbstverständnis zurückgeworfen und ihre Haltung ideologisiert. Es entspricht genau dieser auflösenden Entwicklung, wenn auch theologische Sprecher einer Auffassung Raum geben, es seien Positionen auf diesem Felde immer nur unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer als Weltanschauungsgemeinschaft verstandenen Gruppe, für den Christen auf Grund des Glaubens, verbindlich. Damit verlieren Evangelium und Gesetz ihren Bedeutsamkeitsanspruch für den Menschen überhaupt und werden von vornherein in das Getto einer sogenannten Weltanschauung eingesperrt. Es mag dahinstehen, inwieweit an dieser Entwicklung auch grundsätzliche und praktische Fehler der Kirchen und kirchlicher Gruppen Schuld tragen. Daß sie ungesund, ja sogar für unsere politische Existenz eminent gefährlich sind, wird damit nicht in Frage gestellt. Auch die Kirche, die sehr wachsam ist gegen eine klerikale Fehlinterpretation ihrer eigenen Verkündigung und die Verhärtungen und Mißbräuche auf diesem Gebiet abzuwehren entschlossen ist, muß diese Grundsituation, den Gedanken dieses fruchtbaren Kompromisses, als eine sinngemäße Interpretation der gegenwärtigen Lage festhalten ...

Nachdem sich einmal in dem Verhältnis von Christen und Nichtchristen in der bezeichneten Weise eine beiderseitige Verhaltensunsicherheit ausgebreitet hat, besteht ein sehr dringendes Interesse daran, die öffentliche Erörterung der Strafrechtsreform so zu führen, daß dieser Desintegrationsprozeß nicht noch gefördert wird. Es sollte möglich

sein, den hauptsächlich politischen Gruppen ihr eigenes elementares Interesse an der Wahrung dieser ideellen Verfassungsbasis deutlich zu machen.

Auch die vorgeschlagene Regelung der Religionsdelikte, an denen die Kirche unmittelbar institutionell interessiert ist, steht unter der verfassungspolitischen *clausula rebus sic stantibus*, die oben formuliert wurde. Wenn ein offenes Verhältnis zwischen Christen und Nichtchristen nicht mehr besteht, wie es dort vorausgesetzt wird, kann auch nicht erwartet werden, daß noch ein wirksamer Schutz des religiösen Friedens möglich ist, weil nämlich dann ein großer Teil legitimer Äußerungen des religiösen Lebens von vornherein von einer Seite als nicht schutzwürdig disqualifiziert wird. Nicht nur die frühere, sondern auch die jetzige Regelung setzt voraus, daß das Leben der Kirchen und Religionsgemeinschaften in seinem größeren Zusammenhang – als in sich, wenn auch nicht für den Kritiker sinnvoll – respektiert wird. Es bilden sich jedoch heute Formen des Säkularismus außerhalb der kommunistischen Welt heraus, für die der Respekt vor religiösen Phänomenen als solchen nicht mehr ohne weiteres als Bestandteil der Bildung und Gesittung vorausgesetzt werden kann.

VI. Ansgar Skriver

Können Paragraphen Gottes Ehre schützen?

(Auszüge aus einer Sendung im Westdeutschen Rundfunk vom 12. Oktober 1963)

... Während die Religionsschutztheorie in moderner Zeit ihre Gültigkeit als Motiv des Strafrechts verlor, blieb die Gefühlsschutztheorie bis auf den heutigen Tag im Streit der Meinungen. Der Gefühlsschutztheorie folgt das geltende Strafrecht. Im Paragraphen 166 aus dem Jahre 1871 heißt es: "Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt ..." Es muß also jemand da sein, der Ärgernis nimmt. Anders kann ein Mensch, der sich als vermeintlicher Gotteslästerer geäußert hat, nicht zu Gefängnis bis zu drei Jahren verurteilt werden.

In den Motiven zum Gotteslästerungsparagraphen des Entwurfs für den Norddeutschen Bund, die für die Vorgeschichte des heutigen § 166 wichtig sind, hatte es geheißen, jede Gotteslästerung enthalte eine

Verletzung des religiösen Gefühls anderer, und dieses Gefühl dürfe schon darum den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme, dasselbe vielmehr als etwas Gleichgültiges betrachte. Die Religionsdelikte seien zu bestrafen, weil das religiöse Gefühl geschützt werden müsse.

In der Praxis sieht das so aus: eine Studentenzeitschrift veröffentlicht ein Manuskript, das sie als literarisches, also künstlerisches Experiment bezeichnet. Interessierte kirchliche Stellen verteilen diese Ausgabe der Studentenzeitschrift – die normalerweise nur innerhalb der Universität verbreitet wird – an 18 Zeugen, die nun alle vom Richter gefragt werden, ob sie sich durch den Text, der in der Studentenzeitschrift veröffentlicht wurde, in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlten. Sie alle fühlen sich verletzt, Hausfrauen, Buchhalterinnen, Buchhändler, Angestellte darunter. Die einen hatten den Text von ihrem Pfarrer zugesandt bekommen mit der Aufforderung, sich binnen 24 Stunden dazu zu äußern, den anderen war der Text erst an der Schwelle zum Gerichtssaal in die Hand gedrückt worden. So geschehen im Jahre 1960 zu Göttingen.

Ein Jahr später zog der Bundesgerichtshof durch seine Entscheidung im Fall des Studenten Reinhard Döhl einen Schlußstrich unter eine neunzig Jahre lang geübte Rechtsprechung, die für Religionsvergehen die Gefühlsschutztheorie gelten ließ. Das Bundesgericht entschied: „Bei der Prüfung, ob ein Kunstwerk Einrichtungen oder Gebräuche einer christlichen Kirche beschimpft, entscheidet nicht allein das Verständnis und das religiöse Gefühl der überzeugten Anhänger dieser Kirche, soweit sie sich ebenso von übergroßer Reizbarkeit wie von Gleichgültigkeit fernhalten, auch nicht allein das schlichte Gefühl des einfachen, religiös gesinnten Menschen. Die vom Grundgesetz gewährleistete Freiheit der Kunst erfordert vielmehr, daß bei der strafrechtlichen Beurteilung eines Kunstwerks das Wesen der zeitgenössischen Kunst mit berücksichtigt wird, auch wenn es nicht ganz leicht verständlich ist.“ ...

Während das oberste für Religionsdelikte zuständige Gericht für sein Teil versuchte, die Konsequenzen aus einer jahrzehntelangen Diskussion von Strafrechtlern und Theologen und Publizisten zu ziehen, erwies sich jedoch noch im selben Jahr 1960 und wiederum im Jahr 1962 bei den Entwürfen für ein neues Strafrecht, daß die alte, von zahlreichen bedeutenden Wissenschaftlern abgelehnte Gefühlsschutztheorie alles andere

als tot ist: in den neuesten Entwürfen feiert sie fröhliche Urständ. Ja, in zwei Punkten geht der neue Vorschlag sogar hinter die vergleichsweise liberale Formulierung des Deutschen Reichstags von 1871 zurück. Die neue Fassung lautet: „Straftaten gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe. § 187. Gotteslästerung. Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften Gott durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die geeignet ist, das allgemeine religiöse Empfinden zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. – § 188. Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaften, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft ...“

Die beiden neuen wichtigen Punkte sind: Erstens das bisher nicht bekannte Tatbestandsmerkmal der „Geeignetheit“. Bisher hatte der Umstand, daß es genügte, wenn irgend jemand angab, sich in seinen religiösen Gefühlen verletzt zu fühlen, ausgereicht, einen Gotteslästerungsprozeß in Gang zu bringen. In mehreren Fällen erfolgte erst in letzter Instanz Freispruch, die Kosten übernahm die Staatskasse. Da es sich um ein Strafverfahren handelt, war also der Urheber der Strafanzeige nicht einmal für die Kosten heranzuziehen, praktisch aber war er in der Lage, die Allgemeinheit der Steuerzahler beliebig zu belasten. Der Bundesgerichtshof setzte dieser Übung, die zum Teil sehr groteske Begleiterscheinungen zeitigte, ein Ende. Der Verfasser des neuen Gotteslästerungsparagraphen will nunmehr gar nicht abwarten, bis sich jemand in seinen religiösen Gefühlen verletzt fühlt, sondern er führt das Merkmal ein, ob eine Beschimpfung *geeignet* sei, das allgemeine – gibt es das heute? – religiöse Empfinden zu verletzen. Was aber in solchem Zusammenhang geeignet ist, ein Empfinden zu verletzen, das hängt von höchst subjektiven Faktoren, zum Beispiel der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Richters, der Lautstärke von Interessenten, die Pressekampagnen inszenieren, und anderen Unwägbarkeiten ab.

Zweitens: Im geltenden § 166 sind die „Einrichtungen und Gebräuche“ der im Staat bestehenden Religionsgesellschaften strafrechtlich geschützt. Der neue Entwurf geht weiter: er schützt darüber hinaus erstmals auch den „Glauben“ dieser Religionsgesellschaften. Als der

Reichstag des Norddeutschen Bundes am 4. April 1870 über den Gotteslästerungsparagraphen debattierte, lehnte er es ab, neben den Einrichtungen und Gebräuchen der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften auch die „Gegenstände ihrer Verehrung“ – wie die Formulierung damals lautete – oder ihre „Lehren“ besonders zu schützen, weil, wie es vor 93 Jahren der Reichstagsabgeordnete Neubrunner ausdrückte, darin die Gefahr liege, „daß das Einschreiten der Strafgewalt schon gegen eine bloße freigemeindliche Äußerung und gegen eine zulässige Kritik über einen religiösen Gegenstand aufgerufen werden könnte, das Recht der freien Forschung und der darauf gegründeten Kritik aber nicht gefährdet werden darf ...“ Der strafrechtliche Schutz der Glaubenslehre, den der Reichstag 1871 aus liberalen Motiven verwarf, kehrt nun wieder, falls der vorliegende Entwurf geltendes Gesetz wird.

Nachdem wir die Religionsschutztheorie und die Gefühlsschutztheorie genannt haben, ist jetzt auf die Friedensschutztheorie hinzuweisen. Sie besagt, daß Vergehen gegen die Religion bestraft werden müssen, weil sie das Zusammenleben der im Staat geeinten Personen gefährden. Die innere Ruhe des Staates könnte dadurch gestört werden, daß seine Bürger durch die verschiedenen Religionsdelikte in Erbitterung geraten.

In diesem Sinne erklärte auch der Vorsitzende der Evangelischen Forschungsakademie Christophorusstift, Dr. Dombois, in einem Zeitschriftenaufsatz über „Das kommende Strafrecht in der Sicht der evangelischen Ethik“: „Die Gestaltung der sogenannten Religionsdelikte zeigt einen entscheidenden Fortschritt, indem sie jetzt nach der Überschrift des Abschnitts ausdrücklich als Straftaten gegen den religiösen Frieden verstanden werden. In Gestaltung und Begründung sollte nach unserer Auffassung noch deutlicher herausgearbeitet werden, daß Gegenstand des Schutzes der Anstand der religiösen Auseinandersetzung ist ...“

In einem Gutachten der Evangelischen Studiengemeinschaft heißt es über die Neuaufnahme des Schutzes der Glaubenslehren in das Religionsstrafrecht: „Es sind Bedenken dagegen geltend gemacht worden, daß in § 188 des Entwurfs außer den Gemeinschaften als solchen, ihren Einrichtungen und Gebräuchen auch ihr Glaube als Schutzobjekt genannt wird. Man befürchtet auf Grund dieser Vorschrift eine Blockierung und Belastung der legitimen Auseinandersetzungen. Ich meine jedoch, daß eine bedenkliche Ausweitung oder Fehlinterpretation dieser Vorschrift nicht zu erwarten sein wird. Man kann die Frage der Rechtsprechung überlassen ...“

Hier scheint freilich ein merkwürdiger Gedankensprung vorzuliegen. Die Frage ist doch, warum beispielsweise die Evangelische Kirche in Deutschland heute Wert darauf legt, daß der Glaube als Schutzobjekt neu ins Strafrecht aufgenommen wird, neu, nachdem der Reichstag dies im Jahre 1871 ausdrücklich verworfen hat. Statt sich dazu zu äußern, warum überhaupt der Glaubensschutz in den neuen Gotteslästerungsparagrafen kommen soll, äußert sich die Evangelische Studiengemeinschaft nur insofern, daß die Bedenken nicht wesentlich seien und man die Frage im übrigen der Rechtsprechung überlassen könne.

In Wirklichkeit ist hier eine neue Position eingenommen worden, die von der Ordnung eines pluralistischen demokratischen Staates her beurteilt werden muß. Warum soll gerade der Glaube von Religionsgesellschaften ganz besonders geschützt werden, beispielsweise aber nationale, soziale, ästhetische Wertungen nicht? Mit welchem inneren Recht nehmen wir als Christen den staatlichen Strafrechtsschutz stärker in Anspruch als wir ihn anderen weltanschaulichen Gruppen und Gemeinschaften zubilligen würden? ...

VII. Kirchenrat D. Dr. Kurt Hutten

Stellungnahme zu § 188 Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft

Ich muß die Formulierung „... in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen“ für sehr gefährlich halten. Um einige konkrete Beispiele zu nennen:

Das Grunddogma der Neuapostolischen lautet, daß ihre Apostel und sonderlich der Stammapostel die bevollmächtigten Träger des Heiligen Geistes und Mittler des Heils sind und daß es nur in Verbindung mit ihnen eine Möglichkeit des Heils gibt. Die Kirche muß diesen Satz bestreiten. Aber wenn sie das tut und wenn sie davon spricht, daß dieser Anspruch nichtig sei und daß die „Apostel“ der Neuapostolischen keine Apostel, sondern ganz gewöhnliche irrende sündige Menschen seien, dann kann sich ein gläubiger Neuapostolischer ohne weiteres dadurch in seinem „religiösen Empfinden verletzt“ fühlen und Strafantrag stellen. Denn mit diesem Satz wird das Heiligtum seines Glaubens angegriffen.

Es gehört zu den Grundlehren der Zeugen Jehovas, daß die ganze Menschheit, soweit sie außerhalb der Theokratischen Organisation steht, vom Satan beherrscht ist und bewußt oder unbewußt in seinem Dienste steht. Mit Vorliebe konkretisieren die Zeugen Jehovas diese allgemeine Aussage

auf die christlichen Kirchen. Diese könnten sich ohne weiteres durch ein solches Pauschalurteil beschimpft und in ihrem religiösen Empfinden verletzt fühlen und unter Berufung auf § 188 entsprechende Schritte ergreifen. Eine Flut von Prozessen wäre die Folge. Aber nach allen mit den Zeugen Jehovas gemachten Erfahrungen müßte man voraussagen: Die Angeklagten würden verurteilt, aber sie würden von ihrer These nicht lassen; der Organisation würde auferlegt, solche verteufelnden Behauptungen aus ihrem Vokabular zu streichen, aber sie würde es nicht tun. Also weitere Prozesse. Weitere Verurteilungen. Eine Änderung würde nicht erzielt. Schließlich müßte man entweder alle Zeugen Jehovas einsperren oder generell auf eine Strafverfolgung verzichten und damit § 188 als nicht existent betrachten.

Diese zwei Beispiele – sie ließen sich leicht vermehren – zeigen die Schwierigkeiten, mit denen der Entwurfstext zu rechnen hat. Er hat m. E. die Tatsache nicht genügend berücksichtigt, daß die Glaubensauffassungen der unzähligen Religionsgemeinschaften einer pluralistischen Gesellschaft einander oft diametral entgegenstehen. Das vervielfacht die Reibungsflächen und verstärkt die Auseinandersetzung. In seiner jetzigen Formulierung könnte § 188 dazu führen, daß diese Auseinandersetzung gelähmt wird. Er könnte Kirchen oder Glaubensgemeinschaften daran hindern, Grundthesen ihrer Lehren auszusprechen, sofern sie in das Gebiet des Kontroversen hineingreifen. Er könnte, im Endergebnis, zu einer Bevormundung der Religionsgesellschaften mißbraucht werden.

Deshalb sollte man auf § 188 entweder ganz verzichten – wir sind bisher mit der Praxis des „Niedrigerhängens“ von entarteter oder unsachlicher Polemik ganz gut ausgekommen – oder ihm etwa folgende Fassung geben: „Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften Personen wegen ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Kirche oder einer andern Religionsgesellschaft in einer ehrenrührigen Weise angreift, wird ... bestraft“. Aber vielleicht bedarf es auch eines solchen Satzes nicht, da es sowieso schon einschlägige Bestimmungen im Strafgesetzbuch gibt, die sich mit dem Vergehen der Beleidigung oder Verleumdung befassen.

VIII. Helmut Simon

Katholisierung des Rechtes?

(Bensheimer Hefte Nr. 16, Auszug S. 47-49)

Hinzuweisen ist endlich noch auf die Diskussion über das Strafrecht und seine Reform. Hier geht es einmal um konkrete Fragen, die sich, zum Beispiel die künstliche Insemination in ihrer Neuartigkeit, nicht ohne weiteres vom überlieferten Naturrecht her beantworten lassen. In unserem Zusammenhang verdient vor allem die Frage der *Gotteslästerung* Beachtung. Seit 1878 macht sich gemäß § 166 StGB strafbar, „wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft“. Nach dieser Bestimmung wurde u. a. George Grosz wegen seines Bildes „Christus mit der Gasmasken“ bestraft (RGSt 64,121). In der Nachkriegszeit hat die Zahl der Gotteslästerungsverfahren wieder zugenommen. Es fällt auf, daß die Anstöße dazu vielfach aus katholisch orientierten Kreisen kommen, während sich evangelische Theologen als Gutachter meistens zugunsten der Täter äußerten. Skriver („Gotteslästerung?“ Hamburg 1962) bemerkt dazu, auf katholischer Seite habe sich kaum eine Stimme vernehmen lassen, welche die Abschaffung dieser Strafbestimmungen fordere, während protestantische Kreise schon um die Jahrhundertwende für eine Streichung des § 166 eingetreten seien und die Prozesse nach dem letzten Krieg zum Anlaß selbstkritischer Betrachtungen genommen hätten.

Trotz aller kritischen Einwände bringt der Entwurf der großen Strafrechtskommission aus dem Jahre 1960 in einem Alternativvorschlag sogar eine Erweiterung der Strafrechtsbestimmung des § 166, indem nunmehr auch Beschimpfungen des „Glaubens“ mit Strafe bedroht werden, wovon man bislang im Interesse kritischer Auseinandersetzungen über Glaubenslehren abgesehen hatte. Das erinnert an die kirchenrechtlich verfügbaren Beschränkungen für theologische und religiöse Auseinandersetzungen wie etwa das Bücherverbot, wonach verboten und teilweise sogar mit Exkommunikation belegt ist die Herausgabe und sogar das Lesen solcher Bücher, die Häresie und Glaubensspaltung verteidigen oder die ein katholisches Dogma angreifen oder einen vom päpstlichen Stuhl verworfenen Irrtum in Schutz nehmen, und überhaupt aller Bücher, die verweigend von der Religion handeln, sofern nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben Verstoßendes enthalten ist (can. 1399, 2318). Der Entwurf der Strafrechtskommission will ferner darauf abstellen, ob

die Beschimpfung „geeignet“ ist, das Empfinden der Angehörigen der Religionsgemeinschaften zu verletzen. Damit wird die subjektivistische Gefühlschutztheorie wiederbelebt, während in der modernen Gesellschaft doch lediglich im Sinne der Friedensschutztheorie ein Schutz der ungestörten Religionsausübung angemessen wäre. Auch bleibt diese Neufassung hinter der Rechtsprechung des BGH zurück, der bei der Prüfung des Merkmals „beschimpfen“, anders noch als das Reichsgericht im Grosz-Fall, nicht allein das Verständnis und das religiöse Gefühl überzeugter Anhänger der Kirchen für entscheidend hält, sondern auch das Wesen zeitgenössischer Kunst berücksichtigt wissen will. (Goldtammers Archiv 1961, 240) Von einem Schutz freireligiöser Einrichtungen, wie z. B. der Jugendweihe, ist im übrigen nicht die Rede, so daß man mindestens verstehen kann, wenn Atheisten sich als Staatsbürger zweiter Klasse fühlen. Naturrechtlichen Vorstellungen dürfte es entsprechen, einen strafrechtlichen Schutz – wenn überhaupt – dann unterschiedslos für jede Überzeugung zu gewähren.

Freireligiöse Kreise werden es auch als Bevorzugung der Lehre empfinden, wenn der BGH den Begriff der jugendgefährdenden Schriften wie folgt definiert: „Eine Schrift gefährdet Jugendliche dann sittlich, wenn sie nach ihrer mutmaßlichen Wirkung im jungen Menschen den Aufbau der unserer christlich-abendländischen Weltanschauung und unserer staatlich-gesellschaftlichen Ordnung entsprechenden sittlichen Wertvorstellung und der ihrer Verwirklichung zustrebenden Willenskräfte erschwert.“ (BGHSt 8,83)

IX. Stellungnahme, erarbeitet von der Evang. Studentengemeinde an der Freien Universität Berlin, in Auszügen: Rechtspolitische Fragen

1.) In Auslegung des Artikels 4 GG geht auch die Bundesregierung vom Grundsatz der Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften aus. Dies muß dann aber auch einschließen, daß der gesamte Strafschutz der §§ 187/188 allen Religionsgesellschaften in gleichem Maße zugute kommt. Die Art des Strafschutzes darf sich deshalb auch nicht einseitig nach dem Bedürfnis einer bestimmten Religionsgesellschaft richten.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung hat seinen positiven Niederschlag in der Fassung des § 188 E 1962. Die Bevorzugung Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wurde beseitigt. Unverständlich bleibt allerdings, warum die Bundesregierung diese Regelung, in der es offenbar

um eine sehr grundsätzliche Frage geht (Verhältnis Kirche – Staat), außer mit Artikel 4 GG auch noch mit dem außenpolitischen Hinweis auf die Stationierung verbündeter Truppen begründet.

Nicht so positiv sind die übrigen Neuregelungen zu begrüßen. Insgesamt muß es hier als sehr fraglich erscheinen, ob mit den §§ 187 und 188 tatsächlich ausgleichende, alle Religionsgesellschaften und Kirchen gleichermaßen berücksichtigende Lösung gefunden werden konnte. Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung davon aus, daß schon mit § 166 StGB „in weitem Umfange“ eine solche Lösung gegeben war.

Bis heute haben sich jedoch immer wieder führende evangelische Theologen gegen den § 166 StGB gewandt und sind Angeklagten durch Gutachten helfend zur Seite getreten (K. Barth, E. Wolf, H. Gollwitzer).

Hauptgrund der evangelischen Kritik dürfte sein, daß das juristische Merkmal des „religiösen Gefühls“ so etwas wie ein „religiöses Apriori“ für jeden Menschen voraussetzt. Die moderne evangelische Theologie bestreitet, daß hierfür eine zureichende theologische und auch nur historisch-psychologische Begründung gegeben werden kann. Das religiöse Gefühl als Schutzobjekt einer Strafvorschrift wird deshalb nicht mehr allen in Deutschland bestehenden Religionsgesellschaften in gleichem Maße gerecht.

Dieser evangelischen Auffassung ist im neuen Entwurf keineswegs Rechnung getragen worden. Sowohl bezüglich des Tatbestandes der Gotteslästerung als auch der Beschimpfung von Religionsgesellschaften soll sich die Strafbarkeit einer Äußerung an der *Geeignetheit* zur Verletzung von religiösen Gefühlen erweisen. Ebenso wenig ist das evangelische Verlangen nach einer möglichst engen Begrenzung des Strafschutzes berücksichtigt. Statt dessen sind nur Ausweitungen festzustellen.

2) Dem Prinzip der klaren Definition der Tatbestandsmerkmale wird auch durch den E 1962 nur ungenügend Rechnung getragen. Dies wird am deutlichsten in der Verwendung des Begriffs Beschimpfung mit Bezug auf die Geeignetheit, „religiöse Gefühle der Anhänger“ (§ 188 E 1962) oder „allgemeine religiöse Gefühle“ (§ 187 E 1962) „zu verletzen“. Ebenso unklar ist für die Rechtsprechung der Begriff des Glaubens. (Die später vom Reichstag gestrichene Formulierung im Entwurf zum § 166 StGB 1869 lautete genauer „Lehre“ und „Gegenstände der Verehrung“.)

Zum Begriff des Glaubens ist zu sagen, daß die evangelische Theologie nicht in der Lage ist, die einzelnen loci der Glaubenslehre einheitlich zu formulieren, geschweige denn, sie darüber hinaus mit der Qualität

juristischer Tatbestandsmerkmale zu versehen. Die Entscheidung, was Glauben sei und was nicht, aber allein der Rechtsprechung zu überlassen, scheint unverantwortlich.

Vor der Gefahr des politischen Mißbrauchs eines Glaubensschutzes warnte schon 1869 die Abgeordnete Neubrunner, als er seinen Antrag auf Streichung des treffenden Satzes begründete: „daß das Einschreiten der Staatsanwaltschaft schon gegen eine bloße freigemeindliche Äußerung und gegen eine zulässige Kritik über einen religiösen Gegenstand aufgerufen werden könnte“. Er sagte weiter: „Ich will, daß das freie, auf Forschung gegründete Wort geschützt sei ... Nehmen Sie meinen Antrag an, meine Herren, geben Sie rachsüchtigen Denunzianten und übereifrigen Polizisten keine Lockspeise, keine Waffen in die Hand, und fesseln Sie nicht das auf Forschung gegründete freie Wort!“ Wie man am Ergebnis sieht, hatte der Abgeordnete mit seiner Warnung und mit seinem Antrag damals Erfolg.

Überfordert war die Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit, als es darum ging, das „religiöse Gefühl“ zu definieren (vgl. § 166 StGB). In der Begründung des Entwurfs wird zwar auch die Gefahr eines Subjektivismus gesehen und man versucht zumindest in § 187 ihm durch den Bezug auf das „allgemeine religiöse Gefühl“ zu entgehen. Was in einem pluralistischen, weltanschaulich freien Staat die Rechtsprechung unter einem „allgemeinen religiösen Gefühl“ verstehen wird, könnte zumindest interessant sein ...

Dabei erscheint es vergleichsweise leicht, das normale religiöse Gefühl der Anhänger *einer* Religionsgesellschaft festzustellen. Unlösbar erscheint jedoch die Aufgabe, ein „allgemeines religiöses Gefühl“ zu bestimmen, zumal zumindest für den evangelischen Teil der Bevölkerung umstritten ist, ob sie überhaupt für sich ein beleidigungsfähiges religiöses Gefühl in Anspruch nimmt. (Man denke hier besonders an die Stellungnahme der sog. dialektischen Theologie und an die Auseinandersetzung um das Problem der nat. Offenbarung.) ...

In der vorgelegten Fassung wird nicht vermieden, daß es weiterhin zum bevorzugten Schutz bestimmter, nämlich religiöser Gefühle kommt. Dieser bevorzugte Schutz, dem ein gleicher Schutz etwa nationaler, sozialer oder ästhetischer Gefühle nicht an die Seite gestellt wird, ist

jedoch mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren.

Ergebnis:

Insgesamt sind deshalb dem Entwurf folgende Forderungen gegenüberzustellen

- 1) Verzicht auf die vorgenommene Verschärfung des Strafschutzes, da hiermit allein katholischen Forderungen nachgegeben wurde.
- 2) Insbesondere Verzicht auf den Strafschutz für kirchliche Lehrmeinungen, da dies theologisch nicht gerechtfertigt und juristisch nicht durchführbar scheint.
- 3) Verzicht auf den Schutz subjektiver religiöser Gefühle.
- 4) Berücksichtigung des Friedensschutzgedankens, dessen Sinn ein angemessener Anstand in der religiösen Auseinandersetzung sein sollte, auch in der Formulierung der §§ 187 und 188.
- 5) Klarere Abgrenzung der Tatbestände, um den Mißbrauch religiöser Äußerungen und kirchlicher Lehrmeinungen auszuschließen.

X. Bundesjustizminister Dr. Bucher zur Meinungsäußerung von Präses Beckmann

(epd Zentralausgabe Nr. 267 vom 19. November 1963)

Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften sollen nach Ansicht von Bundesjustizminister Dr. Ewald Bucher Straftatbestände bleiben. Dr. Bucher gab in einer Stellungnahme gegenüber dem Evangelischen Pressedienst zu entsprechenden Äußerungen des rheinischen Präses Prof. D. Dr. Joachim Beckmann gegen die Beibehaltung dieser Bestimmungen im neuen Strafgesetzbuch zu bedenken, daß im Tatbestand der Gotteslästerung „nicht Gott selbst Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes ist, sondern vor allem der religiöse Friede“. Eine ganz ähnliche Schutzrichtung habe auch jene Gesetzesvorschrift, die Beschimpfung von Religionsgesellschaften mit Strafe bedroht. Bucher fügte hinzu: „Beide Vorschriften rücken damit in die Nähe der Bestimmungen, die den öffentlichen Frieden im weiteren Sinne schützen.“

Zur Begründung seiner Stellungnahme führte der Bundesjustizminister weiter aus: „Diese Bestimmungen haben neben den Vorschriften gegen die Verhinderung und Störung des Gottesdienstes auch die Aufgabe, den

Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit Geltung zu verschaffen und den für die Betätigung der religiösen Überzeugung notwendigen Raum abzuschirmen.“ Aus alle dem folge, daß der Staat mit den Vorschriften gegen die Gotteslästerung und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften den Schutz von Verfassungsgrundsätzen wahrnehme, die mit den Interessen und Forderungen der Kirchen übereinstimmen könnten, aber nicht unbedingt übereinstimmen müßten.

Minister Bucher wies ferner darauf hin, daß die Stellungnahmen aus dem kirchlichen Bereich zu den Religionsdelikten nicht einheitlich seien. Der katholische Arbeitskreis für Fragen der Strafrechtsreform habe sich für Beibehaltung der Vorschriften gegen Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften ausgesprochen. Eine offizielle Äußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu diesem Problemkreis stehe noch aus, aber die in ihrem Auftrage tätig gewordene Strafrechtskommission der Evangelischen Studiengemeinschaft (Christophorusstift in Heidelberg) habe die Vorschriften zur Bestrafung von Taten gegen den religiösen Frieden „grundsätzlich gebilligt“.

Der Ansicht dieser Studienkommission stehe die Meinung von Präses Beckmann gegenüber, der die Streichung beider Vorschriften vorschlägt. Bucher begrüßte seine freimütige Stellungnahme, meinte jedoch: „Auch wenn man mit Präses Beckmann den Verzicht auf die beiden Bestimmungen kriminalpolitisch für möglich oder gar für erwünscht halten sollte, wird man ihn nicht damit begründen können, daß in einer pluralistischer Gesellschaft die Voraussetzungen für diese Vorschriften entfallen sind.“ Das sei besonders dann nicht vertretbar, wenn man als geschütztes Rechtsgut den religiösen Frieden in den Vordergrund stelle und berücksichtige, „daß auf ein gewisses Mindestmaß an Toleranz und Anstand in der religiösen Auseinandersetzung gerade in einer pluralistischen Gesellschaft nicht verzichtet werden kann“.

Der Bundesjustizminister meinte, es sei nicht zu befürchten, daß Strafandrohung für Beschimpfung von Religionsgemeinschaften die Kirchen der Kritik entziehe oder sachliche Auseinandersetzung zwischen den Religionen und Konfessionen beeinträchtige. Eine lähmende Wirkung sei weder vom bereits geltenden Recht ausgegangen noch vom neuen Strafgesetz zu erwarten. Das Merkmal „beschimpfen“ sei auf nach Form oder Inhalt besonders verletzend, rohe Äußerungen beschränkt und erfasse kritische Äußerungen oder auch bloße Taktlosigkeiten nicht. Bucher erinnerte daran, daß der Entwurf zur Strafrechtsreform beispielsweise den Gegebenheiten

der pluralistischen Gesellschaft dadurch Rechnung trägt, daß er auch die Störung nicht-religiöser Bestattungsfeiern mit Strafe bedroht.

Abschließend betonte der Minister, er habe Verständnis dafür, daß gerade vom religiösen Standpunkt das Wort „Gott“ im Strafgesetzbuch Anstoß erregen und daher der Gedanke verworfen werden kann, ob nicht der Schutz der Religionsgesellschaften gegen Angriffe auf ihren Glaubensinhalt die Lästerung Gottes umfaßt. Die Erklärungen Präses Beckmanns fordern nach Ansicht des Bundesjustizministers zum Nachdenken über die bisherigen Vorschläge zum Strafgesetzentwurf auf. Der Entwurf sei nicht endgültig, er sei Verbesserungen zugänglich und werde von den gesetzgebenden Körperschaften noch eingehend beraten werden.